

Karl May am Pranger.

Charlottenburg, 12. April. Der vielgenannte Reisechriftsteller Karl May stand heute vor dem hiesigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer der „Gelben Gewerkschaften“ Lebius als Privatkläger gegenüber. Der Vorsitz führte Amtsrichter Wessel. Mit Lebius war sein Rechtsbeistand Rechtsanwalt Dr. Bredered erschienen. Karl May, ein mittelgroßer Herr mit angegrautem schwarzen Haar und sehr lebhaften Manieren war ohne Rechtsbeistand. Er fühlte sich beleidigt durch einen Befehl des Privatbeklagten an die Kammerfängers-Fräulein von Scheidt in Weimar, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein gefährlicher Verbrecher. Der Brief wird dem Privatbeklagten als echt anerkannt. Der Rechtsbeistand beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreicher Strafregifter hinter sich habe. Wenn dies Nachweis glücke, so werde dies für das Verbrechen von erheblicher Bedeutung sein. Rechtsanwalt Bredered stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchs in ein Haus in einen Uhrenladen mit 4 Jahren Gefängnis bestraft worden sei und daß er nach

seiner Entlassung aus dem Zuchthause eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die ergebirgischen Wälder unsicher machte, daß er seiner Zeit den ihn suchenden Militärpatrouillen nur dadurch entschlüpfte, daß er in der Kleidung eines Gefangenenaufsehers seinen Spießgesellen Kriegel durch die Postenkette transportierte, daß dieser Kriegel vier Jahre Festung und später 2½ Jahre Zuchthaus abgesehen habe. May habe wegen dieser Räuberthaten vier Jahre Zuchthaus bekommen und abgehüßt. Andere Beweisanträge über die Tätigkeit Mans als literarischer Verbrecher behält sich Rechtsanwalt Bredered vor, der schließlich beantragt, als Beweismaterial die Personalakten der Amtshauptmannschaft Dresden-Neustadt heranzuziehen. — Vorsitzender zu May: Wollen Sie zugeben, daß Sie mehrfach bestraft sind? — Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück. — Vors.: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erkennen Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? — May: Ja, aber nicht die, die mir hier vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakspfeife gestohlen. — Vors.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? — May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen. — R.-A. Bredered: May ist eine Persönlichkeit von tiefgehendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Beklagten nachgeprüft werden. Die ganze Deffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. — May: Ich habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende ich mich nur an geistig reifere Leute. Wenn ich einen Einfluß habe, so ist er ein guter. Ich bin christlich- und gottesgläubig und erziehe meine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. Eben weil ich bestraft worden bin, aber nicht wegen schlechter Handlungen. Jedoch kann ich darüber erst später sprechen. — R.-A. Bredered: Der Privatkläger hat sich zuerst nicht auf Glauben und Gottesfurcht geworfen und unsittliche Schriften geschrieben. Erst als er sah, daß mit der Jugend ein größeres Geschäft zu machen sei, hat er sie betätigt. Es ist bezeichnend, daß er katholischen Tendenzen huldigt, daß er sich von katholischen Zeitungen feiern läßt. Dabei ist er nie Katholik gewesen. — Der Privatbeklagte Lebius bittet den Gerichtshof dringend, in der ganzen Sache einmal Klarheit zu schaffen. May habe ihn in Dresden hantlerott gemacht. Jetzt sei May nach Berlin gekommen und bemühe sich, mit Hilfe des „Vorwärts“ und der Sozialdemokratie ihn finanziell zu ruinieren. Er sei an dem Streit zwischen May und seiner ersten Frau insofern interessiert, als er, gewissermaßen moralisch gezwungen, um der Frau in ihrer Not beizustehen, ihr ein Jahr lang eine monatliche Rente von 100 Mk. gezahlt habe. — May: Nicht einen Pfennig Rente hat er gezahlt, nur einmal 100 Mark. Dafür will er jetzt 300 Mark heraushaben. — Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück.

Nach Wiedererscheinen des Gerichtshofes verkündet der Vorsitzende zu allgemeinem Erstaunen, daß der Gerichtshof den Beklagten zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt habe. — Rechtsanwalt Bredered konstatiert, daß eine Beschlußfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. — Der Vorsitzende bemerkt hierzu, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Bredered das Wort zum Plädoyer. In diesem resumiert Rechtsanwalt Bredered noch einmal die Vorstrafen Karls Mans und erklärt, daß sich dieser, nachdem er aus dem Zuchthause entlassen war, der literarischen Tätigkeit zugewandt habe. Aber auch hier sei er seiner Neigung zum Diebstahl und Verbrechen treu geblieben. Eine bekannte Zeitschrift (Ueber den Wassern) bringe einen Artikel mit der Ueberschrift „Ein literarischer Dieb“, dessen Verfasser zum Schluß sage: Ich nenne Karl May ohne weiteres einen literarischen Dieb. Er ist in der Tat ein Abenteuerer und Freibeuter auf schriftstellerischem Gebiete. Eine Ueberschreitung des § 193 liege nicht vor, daher bitte er den Privatbeklagten freizusprechen. —

Privatbeklagter Lebius: Auf eine Anfrage hat der Dresdner Polizeipräsident der Redaktion des Dresdener Adreßbuchs gegenüber Karl May als Hochstapler und literarischen Verbrecher charakterisiert. — Vors. (zu May): Haben Sie noch etwas zu sagen? — Karl May: Ich könnte hier noch ein oder zwei Stunden sprechen, was mir zur Last gelegt wird, ist alles Lüge.

Der Gerichtshof zieht sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsitzende das Urteil dahin, daß der Privatbeklagte freizusprechen sei. Die Kosten des Verfahrens sollen dem Privatkläger zur Last. Dem Beklagten ist der Satz des § 193 zweifelhafte worden. Eine Ueberschreitung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.